



**AUSSCHREIBUNG VON DREI STELLEN DES VORSITZENDEN
DER BESCHWERDEKAMMERN**

VEXT/09/585/AD 13/BoA

1. HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT (HABM)

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), im Folgenden „das Amt“, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke errichtet (ABl. L 78 vom 24.3.2009).

Das Amt ist eine Einrichtung der Europäischen Union, besitzt Rechtspersönlichkeit und ist finanziell und administrativ unabhängig. Seine Aufgabe ist die Verwaltung der Systeme für Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Vom Amt eingetragene Gemeinschaftsmarken und -geschmacksmuster sind auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union wirksam.

Seit dem Jahr 1996, in dem das Amt seine Tätigkeit aufnahm, wurden über 500 000 Gemeinschaftsmarken eingetragen. Das Amt besteht neben den nationalen Markenämtern. Im Jahr 2008 wurden 87.000 Gemeinschaftsmarken- und 77 000 Geschmacksmusteranmeldungen eingereicht. Das Amt verfügt 2009 über einen Haushalt von etwa 200 Mio. EUR und beschäftigt rund 700 Mitarbeiter.

Das Amt verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und akzeptiert Bewerbungen ungeachtet des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Die Sprachen des Amtes sind Spanisch, Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch.

Das Amt hat seinen Sitz in Alicante, Spanien.

2. BESCHWERDEKAMMERN

Die Beschwerdekammern sind zuständig für Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bediensteten des Amtes in Bezug auf die Prüfung von Marken oder Geschmacksmustern, Widersprüche, Löschungen oder Nichtigkeit.

Die Entscheidungen der Beschwerdekammern werden von Kammern getroffen, die sich jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zusammensetzen. Zwei der drei Mitglieder müssen rechtskundig sein. Bestimmte Fälle werden in der Besetzung einer erweiterten Kammer oder durch ein Mitglied entschieden, das rechtskundig sein muss. Je nach Erfordernissen des Dienstes können die Mitglieder einer oder mehreren Kammern zugeordnet werden.

Die Beschwerdekammern bestehen derzeit aus einem Präsidenten, drei Vorsitzenden und elf Mitgliedern, die von Rechts- und Verwaltungsmitarbeitern sowie von der Geschäftsstelle und

dem Dokumentations- und Support-Dienst unterstützt werden. In den Beschwerdekammern und den sie unterstützenden Dienststellen sind etwa 70 Personen tätig.

Die Gesamtzahl der bis Ende Dezember 2008 eingegangenen Beschwerden lag bei etwa 13.300, davon wurden etwa 11.700 abschließend entschieden. Insgesamt war in etwa 65 % der Fälle Englisch Verfahrenssprache, gefolgt von Deutsch (20 %), Französisch (7 %), Spanisch (6 %) und Italienisch (2 %).

3. ZU BESETZENDE STELLE

Das Amt sucht Bewerber zur Bildung dreier engerer Auswahllisten, um drei Stellen als Vorsitzende der Beschwerdekammern zu besetzen.

4. ERNENNUNG

Die Vorsitzenden der Beschwerdekammern werden vom Rat der Europäischen Union für einen Zeitraum von fünf Jahren auf Vorschlag des Verwaltungsrats des Amtes ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der voraussichtliche Dienstantritt liegt zwischen dem 1. September 2010 und dem 1. März 2011.

5. BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

Dem erfolgreichen Bewerber wird ein auf fünf Jahre befristeter Vertrag als Bediensteter auf Zeit entsprechend Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in der Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 13 angeboten.

Am 1. Juli 2008 betrug das monatliche Grundgehalt für die erste Stufe dieser Besoldungsgruppe 11.253,14 EUR. Es sind zusätzliche Gehaltselemente vorgesehen, die dem Familienstand und unterhaltsberechtigten Kindern Rechnung tragen. Darüber hinaus bestehen verschiedene Zulagen für Umzug und Reisen wie auch Unfall- und Krankenversicherung und Ruhegehalt. Das Gehalt unterliegt der Gemeinschaftssteuer und weiteren in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Abzügen. Die Besoldung unterliegt hingegen keiner nationalen Steuer. Unterhaltsberechtigten Kinder können die Europäische Schule in Alicante kostenlos besuchen.

Alle Vorsitzenden der Beschwerdekammern, die nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens eingestellt werden und deren Amtszeit gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 verlängert wurde, können vom Verwaltungsrat des Amtes auf Vorschlag des Präsidenten der Beschwerdekammern aufgrund ihrer als Vorsitzende der Beschwerdekammern erworbenen Erfahrung in die Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 14 eingestuft werden.

Alle Vorsitzenden der Beschwerdekammern, die nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens eingestellt werden,

- die bereits früher nach dem hierfür in Artikel 136 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 vorgesehenen Verfahren und vor der Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 422/2004 vom 19. Februar 2004 (ABl. L 70 vom 9. März 2004, S. 1) zu Mitgliedern der Beschwerdekammern ernannt worden waren; und
- deren ursprünglicher Vertrag gemäß den damals geltenden Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geschlossen wurde; und
- deren Amtszeit aufgrund dieses Auswahlverfahrens verlängert wird und

- deren Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der Verlängerung gleich oder höher ist als AD 14, können vom Verwaltungsrat des Amtes auf Vorschlag des Präsidenten der Beschwerdekammern in eine Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe dergestalt eingestuft werden, dass ihr Grundgehalt im Einklang mit den Bestimmungen der geltenden Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB) soweit wie möglich (näherungsweise) dem Grundgehalt¹ entspricht, das sie bei Beendigung ihrer unmittelbar vorangegangenen Amtszeit erhalten haben.

Unbeschadet der vorstehend genannten Beschäftigungsbedingungen endet das Beschäftigungsverhältnis entweder mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist oder, bei Kündigung durch den Bediensteten auf Zeit, mit Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

6. QUALIFIKATIONEN UND ERFORDERLICHE BERUFSERFAHRUNG

Die Bewerber müssen in der Lage sein, in einem mehrsprachigen Umfeld (Einrichtung der EU) zu arbeiten. Eine große Anzahl von Fällen muss, in angemessener Zeit von einem Kollegialorgan entschieden werden, wobei die Ziele vom Präsidenten der Beschwerdekammern vorgegeben werden.

Die folgenden Mindestqualifikationen und Berufserfahrungen werden vorausgesetzt:

- Ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Universitätsstudium, bescheinigt durch ein Zeugnis, entspricht, wenn die Regelstudienzeit vier Jahre oder darüber beträgt, oder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Universitätsstudium, bescheinigt durch ein Zeugnis, entspricht und mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, wenn die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre beträgt.
- Eine mindestens 15-jährige Berufserfahrung, die der Laufbahngruppe der veröffentlichten Stelle entspricht und nach Erlangung des Hochschulabschlusses erworben wurde. Die Berufserfahrung muss bei Bewerbungsschluss vorliegen und muss mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere im Bereich Marken- und/oder Geschmacksmusterrecht, umfassen.
- Gründliche Kenntnis einer offiziellen Amtssprache der Europäischen Union sowie ausreichende Kenntnis einer zweiten Amtssprache. Eine dieser Sprachen muss eine der fünf Arbeitssprachen des HABM sein, nämlich Spanisch, Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch.

Von Vorteil sind:

- Hochschulabschluss in Rechtswissenschaft
- Berufliche Erfahrung im Umgang mit Fremdsprachen
- Gründliche Kenntnisse des Englischen oder des Deutschen.

Der erfolgreiche Bewerber muss außerdem die allgemeinen Beschäftigungsbedingungen als Bediensteter der Europäischen Union erfüllen, d. h. er/sie

- muss die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen
- darf nicht vorbestraft sein
- muss die körperliche Eignung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen
- muss in der Lage sein, vor Erreichen des Pensionsalters die gesamte Amtszeit von 5 Jahren wahrzunehmen. Der Ruhestand beginnt am Ende des Monats, in dem die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet.

¹ Berechnung nach abschließender Anwendung des Multiplikationsfaktors.

7. EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN

Bewerbungen sind per E-Mail oder über Kurierdienste einzureichen. Es ist das Bewerbungsformular auf der Website des Amtes zu verwenden.
<http://oami.europa.eu/ows/rw/pages/OHIM/career/career.de.do>

Bewerbungen per E-Mail sind an folgende Adresse zu senden: ABBCIF@oami.europa.eu

Für Bewerbungen, die über Kurierdienste eingereicht werden, gilt folgende Anschrift:

An den Präsidenten des Verwaltungsrats
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle)
Avenida de Europa, 4
E - 03008 Alicante
SPANIEN

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 19. Juni 2009, 24.00 Uhr, eingehen.

Achten Sie bitte besonders darauf, dass das Bewerbungsformular vollständig ausgefüllt werden muss. Unvollständige Bewerbungsformulare (z. B. mit Verweisen wie „siehe beiliegender Lebenslauf“) können nicht berücksichtigt werden.

Bewerber, die zu einem Gespräch eingeladen werden (siehe Auswahlverfahren unten), müssen bis zum Zeitpunkt des Gesprächs sämtliche einschlägigen Nachweise für die festgelegten Grundvoraussetzungen sowie für die anderen angegebenen Qualifikationen und Erfahrungen einreichen:

- 1) Kopie eines Identitätsnachweises (z. B. Pass oder Personalausweis)
- 2) Kopien von Abschlusszeugnissen
- 3) Kopien von Bescheinigungen zum Nachweis der unter Punkt 6 angegebenen erforderlichen Berufserfahrung.

Andere Dokumente, insbesondere der Lebenslauf, werden nicht berücksichtigt. Wir möchten insbesondere darauf hinweisen, dass jegliche Qualifikationen oder Berufserfahrungen, die nicht durch Dokumente belegt werden können (z. B. Kopien von Abschlusszeugnissen oder Arbeitsnachweise) unberücksichtigt bleiben und zum Ausschluss aus dem Verfahren führen können.

8. AUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahl erfolgt unter der Aufsicht des Verwaltungsrats. Ein vom Verwaltungsrat ernannter Vorauswahlausschuss wird eine Vorauswahl der Bewerbungen vornehmen, um über die Zulässigkeit zum Auswahlverfahren und darüber zu entscheiden, welche Bewerber zu einem Gespräch bzw. zu weiteren Prüfungen eingeladen werden. Der Verwaltungsrat wird dann über drei engere Auswahllisten von bis zu drei Bewerbern entscheiden, und diese Listen werden dem Rat der Europäischen Union zur endgültigen Entscheidung übermittelt.

9. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Das HABM als verantwortliche Behörde für die Organisation des Auswahlverfahrens gewährleistet, dass personenbezogene Daten der Bewerber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1) verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere die Vertraulichkeit und Sicherheit solcher Daten.

10. BESCHWERDEN

Fühlt sich ein Bewerber durch eine bestimmte Entscheidung benachteiligt, kann er/sie gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unter folgender Anschrift Beschwerde einlegen:

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
Abteilung Humanressourcen
Avenida de Europa, 4
E-03008 Alicante
Spanien

11. WEITERE AUSKÜNFTE

Weitere Auskünfte sind erhältlich bei:

Herrn Peter Lawrence
Vizepräsident und Direktor der Hauptabteilung Humanressourcen
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle)
Büro 1A-3/20-21
Avenida de Europa, 4
E - 03008 Alicante
SPANIEN
Tel.: (+34) 965 139 147
Fax: (+34) 965 139 952
E-Mail: peter.lawrence@oami.europa.eu

** Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Sprachfassungen ist der englische Text maßgeblich.*